

## Vergleich Betriebssatzung des Eigenbetriebs Heime des Landkreises Lörrach

§ 11 Zuständigkeit nach Wertgrenzen alt			§ 11 Zuständigkeit nach Wertgrenzen neu		
<p>(1) <sup>1</sup>Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. 2 Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf; davon ausgenommen ist der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand.</p> <p>(2) Dem Betriebsausschuss sowie der Betriebsleitung werden gemäß nachstehenden Wertgrenzen zur dauernden Erledigung übertragen:</p>			<p>(1) <sup>1</sup>Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. 2 Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.</p> <p>(2) Dem Betriebsausschuss sowie der Betriebsleitung werden gemäß nachstehenden Wertgrenzen zur dauernden Erledigung übertragen:</p>		
	Ausschuss	Betriebsleitung		Ausschuss	Betriebsleitung
a) Der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall	über 100.000 €	bis 100.000 €	a) Der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu	unbegrenzt	250.000 €
b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis zu	500.000 €	100.000 €	b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis zu	1.000.000	250.000 €

	<b>Ausschuss</b>	<b>Betriebsleitung</b>		<b>Ausschuss</b>	<b>Betriebsleitung</b>
c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um	100.000 €	20.000 €		c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um	250.000 € 50.000 €
d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall von bis zu	100.000 €	20.000 €		d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall von bis zu	250.000 € 50.000 €
e) Die Bewilligung von nicht einzeln Freigiebigkeitsleistungen von bis zu	10.000 €	5.000 €		e) Die Bewilligung von nicht einzeln Freigiebigkeitsleistungen von bis zu ausgewiesenen	50.000 € 5.000 €
f) Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO	unbegrenzt	-----		f) Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO	unbegrenzt -----
g) Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis zu	50.000 €	10.000 €		g) Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis zu	100.000 € 20.000 €
h) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bis zu	500.000 €	50.000 €		h) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bis zu	500.000 € 50.000 €

	<b>Ausschuss</b>	<b>Betriebsleitung</b>		<b>Ausschuss</b>	<b>Betriebsleitung</b>
i) Die Stundung von Beträgen, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden, bis zu	500.000 €	50.000 €	i) Die Stundung von Beträgen, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden, bis zu	500.000 €	50.000 €
j) Die Stundung von Beträgen bis zu 6 Monaten im Betrag	-----	unbegrenzt	j) Die Stundung von Beträgen bis zu 6 Monaten im Betrag	-----	unbegrenzt
k) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von §88 Abs. 3 GemO im Einzelfall bis zu	500.000 €	100.000 €	k) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von §88 Abs. 3 GemO im Einzelfall bis zu	500.000 €	100.000 €
l) Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu	500.000 €	50.000 €	l) Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu	500.000 €	50.000 €
m) Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu	500.000 €	50.000 €	m) Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu	500.000 €	120.000 €
n) Das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bis zu	500.000 €	50.000 €	n) Das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bis zu	500.000 €	50.000 €

	<b>Ausschuss</b>	<b>Betriebsleitung</b>		<b>Ausschuss</b>	<b>Betriebsleitung</b>
o) oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises bis zu beträgt	100.000 €	25.000 €	o) oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises bis zu beträgt	100.000 €	25.000 €
p) Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen, mit einem Mitgliedsbeitrag jährlich im Einzelfall bis zu	500 €	-----	p) Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen, ausgenommen Zweckverbände gem. 34 Abs. 2 Ziff. 15 LKrO, mit einem Mitgliedsbeitrag jährlich im Einzelfall bis zu	2.500 €	-----
q) Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu	100.000 €	-----	q) Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu	100.000 €	-----
r) den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und der Wert des Vertrages oder des Rechtsgeschäftes bis zu	500.000 €	100.000 €	r) Die Entscheidung über außer- oder übertarifliche Leistungen für Beschäftigte und Beamte im Einzelfall bis zu jährlich	12.000 €	6.000 €